Die fiduziarischen Stiftungen.

Auszug
aus der
Inaugural-Dissertation
zur
Erlangung der Doktorwürde
der
hohen juristischen Fakultät an der Universität Marburg
vorgelegt von

Kurt Hengsberger
Referendar aus Melsungen.

Berichterstatter: Geheimrat Prof. Dr. Andrè.

1923

§ 1.

Einleitung.

§ 2.

Begriff der fiduziarischen Stiftung.

Unter einer fiduziarischen Stiftung versteht man eine Zuwendung von Seiten eines Rechtssubjekts an eine bestehende rechtsfähige (physische oder juristische) Person in der Art, daß diesem Rechtssubjekt Vermögen mit der Bestimmung zugewandt wird, dieses zum festgelegten Zweck zu verwenden.

Die fiduziarische Stiftung unterscheidet sich von der rechtsfähigen Stiftung durch deren Rechtsfähigkeit. Sonst ist sie ihr in ihren Zwecken und Wirkungen ziemlich ähnlich, sodaß man Vorschriften, welche nicht speziell nur für die rechtsfähige Stiftung geschaffen sind, analog auf die fiduziarische Stiftung anwenden kann.

Sie ist aber keine Schenkung unter Auflage. Zwar wird sie in der Regel unentgeltlich vorgenommen. Auch liegt eine Bereicherung des Belasteten vor. Aber es fehlt dem Belasteten, was erforderlich wäre, wenn die fiduziarische Stiftung Schenkung wäre, die freie Verfügungsmacht über das gestiftete Gut. Die Errichtung einer fiduziarischen Stiftung ist vielmehr, da den Bedachten ein Klagerecht zusteht, ein Rechtsgeschäft zu Rechten Dritter.

§ 3.

Die Errichtung der fiduziarischen Stiftung.

Bei Rechtsgeschäften unter Lebenden ist zur Errichtung einer fiduziarischen Stiftung ein formlos gültiger Vertrag erforderlich.

Die Errichtung fiduziarischer Stiftungen durch letztwillige Verfügungen ist nur durch Erbeinsetzung und Vermächtnis möglich. Sie ist wie jede andere Zuwendung von Todeswegen mit der Abgabe der Willenserklärung seitens des Erblassers in der letztwilligen Verfügung entstanden. Weiterer Maßnahmen des Erben z. B. eines Vertragsschlusses mit dem Belasteten bedarf es nicht.

Formvorschriften ergeben sich für diesen Fall schon aus den für letztwillige Verfügungen notwendig zu beachtenden Formen.

Für die Frage der Vollendung oer Errichtung fiduziarischer Stiftungen bei Rechtsgeschäften unter Lebenden gelten die allgemeinen Bestimmungen über Abschluß von Verträgen. (§§ 145 ff. BGB.). Für die durch letztwillige Verfügungen errichteten

fiduziarischen Stiftungen kommen die besonderen erbrechtlichen Vorschriften zur Anwendung.

Staatsgenehmigung ist zur Errichtung einer fiduziarischen Stiftung nicht erforderlich. An sich liegen die Gründe, die man bei der rechtsfähigen Stiftung für die Staatsgenehmigung anführt, z. B. Verhütung der Ansammlung von großen Vermögen in toter Hand, auch bei der fiduziarischen Stiftung vor. Aber einmal wird durch die Staatsgenehmigung bei der rechtsfähigen Stiftung dieser die Rechtsfähigkeit verliehen. Dies fällt bei der fiduziarischen Stiftung weg. Andererseits enthält das preußische Ausführungsgesetz zum BGB. bereits in den Artikeln 6 und 7 Bestimmungen über Erwerbsbeschränkungen für juristische Personen, die für die fiduziarischen Stiftungen vollkommen ausreichen.

§ 4.

Rechte und Pflichten der Beteiligten.

Stifter kann jedes Rechtssubjekt sein, auch juristische Personen, jedoch sind diesen letztwillige Verfügungen versagt. Auch mehrere Personen z. B. eine Gesellschaft können gemeinschaftlich eine fiduziarische Stiftung errichten.

Mit der Stiftung kann ebenfalls jedes Rechtssubjekt belastet werden. Zweckmäßig wählt man im Interesse gleichmäßiger Verfolgung des zum Ziele gesetzten Zwecks eine juristische Person.

Die Genußberechtigten sind die Personen, denen die Stiftung bestimmungsgemäß zu gute kommen soll. Sie werden bei der Errichtung der Stiftung mehr oder weniger genau bestimmt.

Dem Stiftungsgeschäft unter Lebenden liegt ein im BGB. nicht geregeltes Schuldverhältnis zu Grunde, ein Vertrag, der der Schenkung sehr nahe kommt. Aus diesem Vertrage hat der Belastete ein Klagerecht auf Leistung der versprochenen Zuwendung, der Stifter selbst kann, nachdem er seinerseits geleistet hat, Vollziehung der Zweckbestimmung verlangen, nicht aber Rückgabe der ganzen Zuwendung, wenn der Belastete sich weigert, die Zweckbestimmung zu erfüllen.

Auf Grund eines Stiftungsgeschäfts von Todeswegen kann der Belastete als Erbe oder Vermächtnisnehmer die Stiftung erhalten, nicht aber als Auflageberechtigter. Als Erbe kann er den Erbschaftsanspruch aus §§ 2018 ff. BGB. gegen alle geltend machen, die ihm Erbschaftsgegenstände vorenthalten. Als Vermächtnisnehmer hat er einen obligatorischen Anspruch auf Übereignung der zugewendeten Vermögenstücke.

Den Genußberechtigten steht, sobald sie genau bestimmt sind aus dem Errichtungsgeschäft, ein Klagerecht gegen den Belasteten zu.

§ 5.

Das Stiftungsvermögen.

Der Belastete wird fiduziarischer Eigentümer des Stiftungsvermögens und zwar — je nach der Vereinbarung — Volleigentümer mit der obligatorischen Verpflichtung, als Treuhänder nur zweckentsprechende Verfügungen über das Stiftungsgut zu treffen, oder er wird resolutiv bedingter Eigentümer des Treuguts, d. h. das Stiftungsvermögen wird ihm schon unter der Bedingung zweckentsprechender Verwendung übereignet.

Im Konkurs des Belasteten kann, sofern das Stiftungsvermögen in die Konkursmasse einbezogen wird, die Aussonderung des Stiftungsvermögens in beiden Fällen verlangt werden.

Bei einer etwa eintretenden Unmöglichkeit der Erfüllung des Stiftungszweckes findet die Bestimmung des § 87 BGB. analoge Anwendung.

Das Stiftungsvermögen ist getrennt von dem übrigen Vermögen zu verwalten. Eine Vermischung sämtlicher Vermögensmassen trägt den Zielen, die mit dem Stiftungsgute verfolgt werden sollen, nicht genügend Rechnung. Infolge dieser getrennten Verwaltung führt das Stiftungsvermögen in der Hand des Belasteten ein gewisses Sonderdasein, jedoch findet der Grundsatz der dinglichen Surrogation, wie er sich im geltenden Recht an verschiedenen Stellen z. B. in den §§ 1370, 1381, 2019, 2111 BGB. vorfindet, auf das Stiftungsvermögen keine Anwendung.

Druck von H. Steinfeld Söhne, Schlüchtern.